

**46 / ZRL / 1 / 0**

**Exemplar  
Amt für Raumplanung**

**Mutation  
RRB 2261  
vom 27.08.1996**



**GEMEINDE NUSSHOF  
NACHGEFÜHRTES REGLEMENT**

**ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT**

## **VORBEMERKUNGEN**

IM Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft wird auf folgende übergeordnete und andere gesetzliche Vorschriften aufmerksam gemacht :

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG)
- Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV)
- Baugesetz vom 15. Juni 1967 (BauG)
- Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
- Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964
- Regierungsratverordnung über den Schutz von Pflanzen und Tieren vom 18. Mai 1971
- Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden (Magerrasen und Nassstandorte) vom 20. Dezember 1988
- Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen vom 24. Mai 1988
- Eidgenössisches und kantonale Forstgesetzgebung
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 und zugehörige Verordnungen
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971
- Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 2. September 1974
- Kantonales Abfallgesetz vom 5. Dezember 1974
- Eidgenössische und kantonale Gesetze zur Erhaltung der Landwirtschaft und Förderung des bäuerlichen Grundbesitzes

Das nachfolgende Zonenreglement Landschaft basiert auf dem Normalreglement Landschaft für die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft.

# INHALTSVERZEICHNIS

I. ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT.....	4
A.  EINLEITUNG.....	4
§ 1  ZWECK.....	4
§ 2  INHALT.....	4
§ 3  BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG.....	4
B.  GRUNDZONEN.....	5
§ 4  BEGRIFF.....	5
§ 5  LANDWIRTSCHAFTSZONE.....	5
§ 6  WALDAREAL.....	6
§ 7  ZONEN FÜR ÖFFENTLICHE ANLAGEN UND WERKE.....	6
C.  SCHUTZZONEN.....	6
§ 8  BEGRIFF.....	6
§ 9  LANDSCHAFTSSCHUTZZONE.....	7
§ 10  LANDSCHAFTSSCHUTZZONE.....	7
§ 11  NATURSCHUTZ-EINZELOBJEKTE.....	8
§ 12  AUSSICHTSPUNKTE.....	8
§ 13  ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE.....	8
§ 14  DENKMALSCHUTZOBJEKTE.....	9
D.  ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	9
§ 15  GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN.....	9
§ 16  BESITZSTANDSGARANTIE FÜR ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN.....	9
§ 17  AUSNAHMEN FÜR DIE ERRICHTUNG ODER ÄNDERUNG VON ZONENFREMDEN – BAUTEN UND ANLAGE.....	9
§ 18  AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN.....	10
§ 19  VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN.....	10
§ 20  AUFHEBUNG FRÜHERER BESCHLÜSSE.....	10
§ 21  INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG.....	10
II. ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT.....	11
ORIENTIERENDER INHALT.....	11
ORIENTIERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONENPLAN LANDSCHAFT.....	11
ORIENTIERENDE BEILAGEN ZU DEN ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT.....	11
III. BESCHLÜSSE.....	12
GEMEINDE.....	12
KANTON.....	12
ANHANG 1.....	13
NATURSCHUTZZONE (ZU § 9 DES REGLEMENTS).....	13
ANHANG 2.....	22
ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE (ZU § 13 DES REGLEMENTES).....	22
ANHANG 3.....	23
DENKMALSCHUTZOBJEKTE (ZU § 14 DES REGLEMENTS).....	23
ANHANG 4.....	24
GEOLOGISCHE EINZELOBJEKTE (ZU § 11 DES REGLEMENTES).....	24

# I. ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Gemeinde folgende Zonenvorschriften Landschaft:

## A. EINLEITUNG

### § 1 ZWECK

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung in Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

### § 2 INHALT

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1: 5'000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang 1 - 4

Und sind grundeigentumsverbindlich.

2

Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften sind Ergänzende Richtlinien, Naturschutzinventare, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturschutzobjekte und der Waldwirtschaftsplan. Diese Grundlagen haben wegleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

### § 3 BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Baugebietsperimeters. Das Bezugsgebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

## **B. GRUNDZONEN**

### **§ 4 BEGRIFF**

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone (gemäss Artikel 16 RPG und § 11 BauG)
- b) Waldareal (gemäss Artikel 18 RPG und § 11 BauG)
- c) Zonen für öffentliche Anlagen und Werke (gemäss Artikel 18 RPG und § 20 BauG)

### **§ 5 LANDWIRTSCHAFTSZONE**

1

Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

2

Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 25 RPV errichtet oder geändert werden.

3

Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

4

Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.

5

Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

6

In der Landwirtschaftszone sind Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen, Lager- und Abstellplätze etc. nur gestattet, wenn sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dann gegeben, wenn sie durch einen Betrieb erfolgt, für den der Boden als erzeugender Produktionsfaktor unentbehrlich ist. Das ordentliche Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

## § 6 WALDAREAL

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der landwirtschaftszone gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 sowie die kantonale Vollziehungsverordnung vom 3. Dezember 1903.

## § 7 ZONEN FÜR ÖFFENTLICHE ANLAGEN UND WERKE

1

In dieser Zone dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke im Sinne von § 20 des Baugesetzes und gemäss der Zweckbestimmung im Zonenplan Landschaft erstellt werden.

2

Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Ziele der angrenzenden Schutzzonen und Schutzobjekte nicht beeinträchtigen.

3

Wohnungen sind nur für das standortgebundene Personal zugelassen. *siehe Erwägung RRB*

## C. SCHUTZZONEN

### § 8 BEGRIFF

1

Die nach § 4 a und b festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles. Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- b) Landschaftsschutzzone (gemäss Artikel 17 RPG und § 21-BauG)
- c) Naturschutz-Einzelobjekte
- d) AussichtsPunkte
- e) Archäologische Einzelobjekte
- f) Denkmalschutzobjekte

## § 9 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

1

Naturschutzzonen bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich interessanter, ästhetischer und ökologisch oder sozialkulturell wertvoller Landschaftsteile, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

2

Der Anhang 1 enthält die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen, die Unterteilung nach nationaler, regionaler/kantonalen und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.

3

Naturschutzzonen von nationaler oder regionaler/kantonalen Bedeutung sind gemäss dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen. Mit der Ausnahme in dieses Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

4

Je nach Zuständigkeit obliegt es den kantonalen Behörden oder dem Gemeinderat, Pflegepläne zu erlassen, die Aufsicht zu regeln, für allfällige Entschädigungen an die betroffenen Grundeigentümer aufzukommen und Beiträge an die Pflegekosten auszurichten.

5

Überlagern Naturschutzzonen Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die im Anhang 1 aufgeführten Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen zu berücksichtigen und in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

## § 10 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

1

Die Landschaftsschutzzonen umfassen regionaltypische Landschaften, die in ihrem Bestand aus ökologischen, ästhetischen und sozial-kulturellen Gründen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben sollen.

2

Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern.

3

Überlagert die Landschaftsschutzzone Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien, usw. sind nicht erlaubt.

4

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

5

Überlagert die Landschaftsschutzzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

## § 11 NATURSCHUTZ-EINZELOBJEKTE

1

Naturkundlich interessante Einzelobjekte, wie Gehölze, Hecken, markante Einzelbäume, ungeteerte Feldwege, geologische Einzelobjekte und Gewässer, die einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes prägen oder bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung haben, sind zu bewahren. An geeigneten Standorten ist, die Anpflanzung neuer und verschwundener Hecken und Gehölze anzustreben.

2

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Einzelobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten, respektive herzustellen und zu pflegen. Es dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden.

3

Bei den Gewässern ist auch der Uferbereich als wertvoller Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu erhalten und zu pflegen. Den Unterhalt der Gewässer regelt das kantonale Wasserbaugesetz.

4

Für den Schutz, die Herstellung und die Pflege der Naturschutz-Einzelobjekte erlässt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen ergänzende Richtlinien.

## § 12 AUSSICHTSPUNKTE

Von den im Zonenplan Landschaft markierten Aussichtspunkten sind Bauten, Anlagen und Neupflanzungen höhenmässig so zubegrenzen, dass die Sicht auf das Dorf und die Juralandschaft nicht beeinträchtigt wird.

## § 13 ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE

1

Archäologische Einzelobjekte bezwecken die Erhaltung der archäologischen (Siedlungs-)Reste sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung.

2

Der Anhang enthält die Beschreibung, die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen, die Unterteilung nach nationaler, regionaler/kantonalen und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.

## **§ 14 DENKMALSCHUTZOBJEKTE**

1

Denkmalschutzobjekte bezwecken die Erhaltung und Pflege kultur-historisch und ästhetisch bedeutender Objekte.

2

Es ist untersagt, die Schutzobjekte zu gefährden oder gar zu beseitigen. Massnahmen, die ihren Wert oder ihre Wirkung herabsetzen sind nicht erlaubt.

3

Der Anhang enthält die Beschreibung der Schutzobjekte, die Unterteilung nach nationaler, regionaler/kantonalen und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.

4

Denkmalschutzobjekte von nationaler oder regionaler / kantonaler Bedeutung sind gemäss dem Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das kantonale Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen. Mit der Aufnahme ins Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

5

Die Schutzobjekte sind fachlich zu unterhalten und vor dem Zerfall zu bewahren. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen und Unterhaltsarbeiten dürfen nur im Einverständnis und unter Aufsicht der zuständigen Behörde vorgenommen werden.

## **D. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 15 GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN**

1

Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

2

Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 25, Absatz 1 des Dekretes zum BauG erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

3

Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

### **§ 16 BESITZSTANDSGARANTIE FÜR ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN**

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

### **§ 17 AUSNAHMEN FÜR DIE ERRICHTUNG ODER ÄNDERUNG VON ZONENFREMDEN –BAUTEN UND ANLAGE**

Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

## **§ 18 AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN**

1

Je nach Zuständigkeit kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmen von den festgehaltenen Schutzvorschriften bewilligen.

2

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

## **§ 19 VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN**

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften unter Berücksichtigung der dazugehörigen Beilagen verantwortlich. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgemäss Einsprache zu erheben.

2

Für den Vollzug einzelner Vorschriften setzt der Gemeinderat eine Aufsichts- und Pflegeinstanz ein. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

3

In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

4

Zu widerhandlungen werden - soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden - wie solche gegen das Baugesetz bestraft.

## **§ 20 AUFHEBUNG FRÜHERER BESCHLÜSSE**

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften, sind aufgehoben.

## **§ 21 INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG**

1

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

## II. ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

### ORIENTIERENDER INHALT

Neben dem grundeigentümerverbindlichen Inhalt gemäss § 2 des Zonenreglementes Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft einen orientierenden Inhalt. Dieser ist behördenverbindlich und gliedert sich wie folgt:

### ORIENTIERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONENPLAN LANDSCHAFT

- a) Baugebietsperimeter
- b) Perimeter der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung  
BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, gemäss Verordnung des schweizerischen Bundesrates vom 10. August 1977 / 19. Dezember 1983.
- c) Gewässer (offend und eingedolte)
- d) Obstgärten
- e) Gefahrenzone bei Schiessanlage
- f) Quellfassungen der alten Wasserversorgung

### ORIENTIERENDE BEILAGEN ZU DEN ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

- a) Ergänzende Richtlinien
- b) Pflegepläne für Naturschutzzonen/Naturschutzzeleobjekte
- c) Inventar der schutzwürdigen Naturobjekte
- d) Inventar der bestehenden Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

### III. BESCHLÜSSE

#### GEMEINDE

Beschluss des Gemeinderates: 19. Nov. 1991


Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung: 22. Nov. 1991  
04. Juni 1992


Referendumsfrist: 22. Dez. 1991  
04. Juli 1992

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 49 vom 05. Dez. 1991  
Nr. 15 vom 11. April 1996

Planaufgabe vom 25. 11. 91 bis 20. 12. 91 und  
00 bis 06. 01. 92 15. 01. 92 und  
vom 11. 04. 96 10. 05. 96


Namens des Gemeinderates  
Der Präsident: 

Die Gemeindeschreiberin: 

#### KANTON

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit  
Beschluss Nr. 2261 vom 27. Aug. 1996

Publikation des Regierungsratsbeschlusses  
im Amtsblatt Nr. 35 vom 29. Aug. 96

Der Landschreiber: 

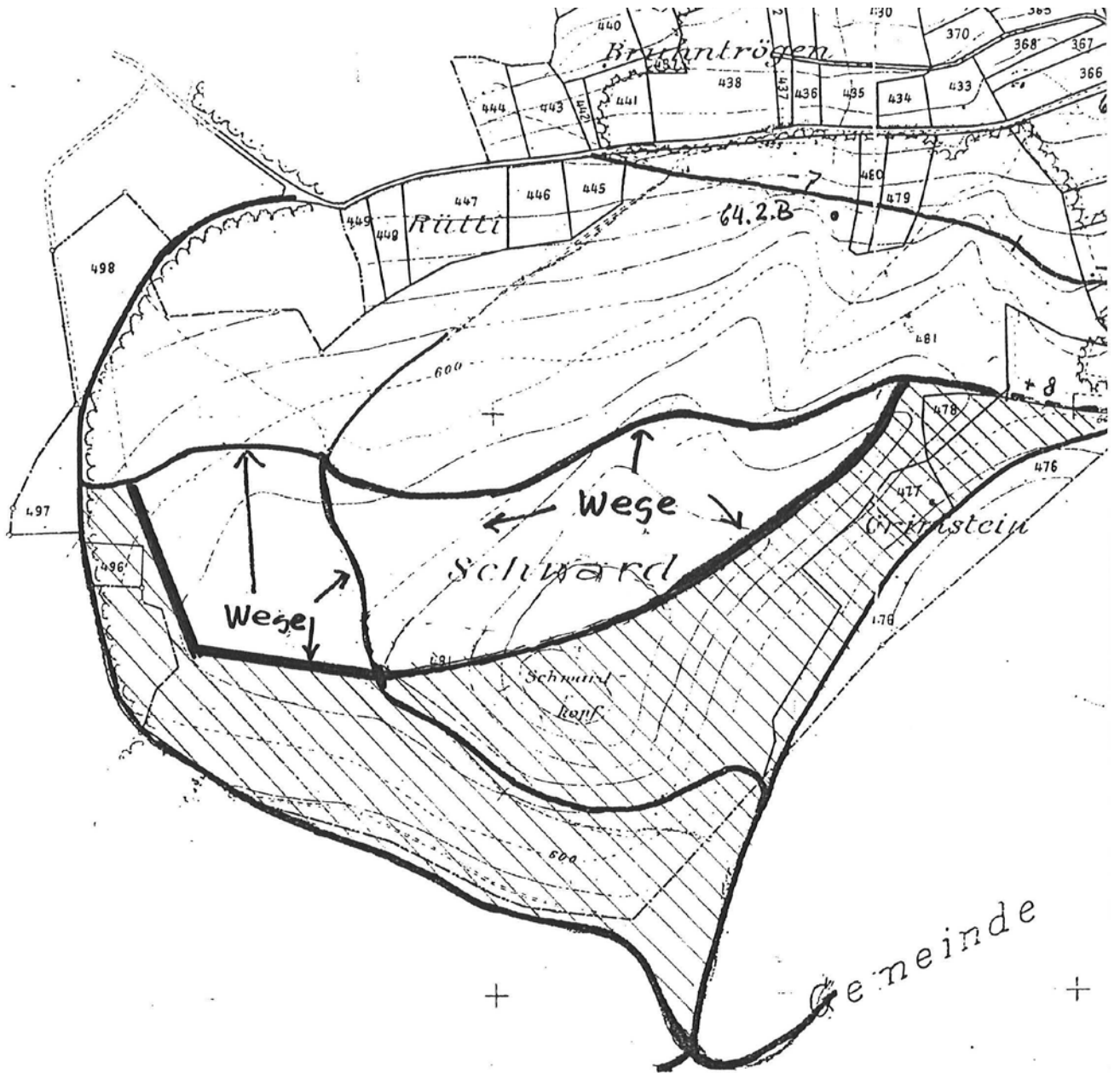
**ANHANG 1****NATURSCHUTZZONE (ZU § 9 DES REGLEMENTS)***Siehe Erwägung RRB***Bedeutung**

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Die Nummerierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

<b><u>Naturschutzzone Nr 1</u></b> (Naturschutzinventar: G.01/J.01)	
Objekt :	Wald
Flurname :	<u>Schward</u>
Bedeutung / Zuständigkeit :	regional / kantonal, Kanton
Beschreibung :	Schöner Laubmischwald unterschiedlicher Ausbildung und Exposition, grossflächig rund um den Schwardkopf. Südwestlich des Schwardkopfes Steinbruch. Vielfältiger Lebensraum für Flora und Fauna. An seltenen Arten kommen im Wald Gewöhnliche Schmerzwurz und Gewöhnlicher Seidelbast, in der Umgebung des Steinbruchs Strauchige Kronwicke, Männliche Orchis und Frühlings-Schlüsselblume, im Gebiet des ehemaligen Grimstenhofes Immergrün vor.
Schutzziel :	Erhaltung des vielfältigen Lebensraumes.
Schutzmassnahmen :	Keine Terrainveränderungen. Verjüngung mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft. Vermeidung von grossflächigen Verjüngungsschlägen. Offenhalten des Steinbruchs.
Pflegemassnahmen :	Extensive Bewirtschaftung, Holznutzung bleibt gewährleistet. Begünstigung der Eiche. Der Unterhalt des Maschinenweges zum Schwardkopf ist gewährleistet. Steinbruch: Offenhalten, grosse Bäume entfernen, aufkommende Büsche regelmässig auslichten.

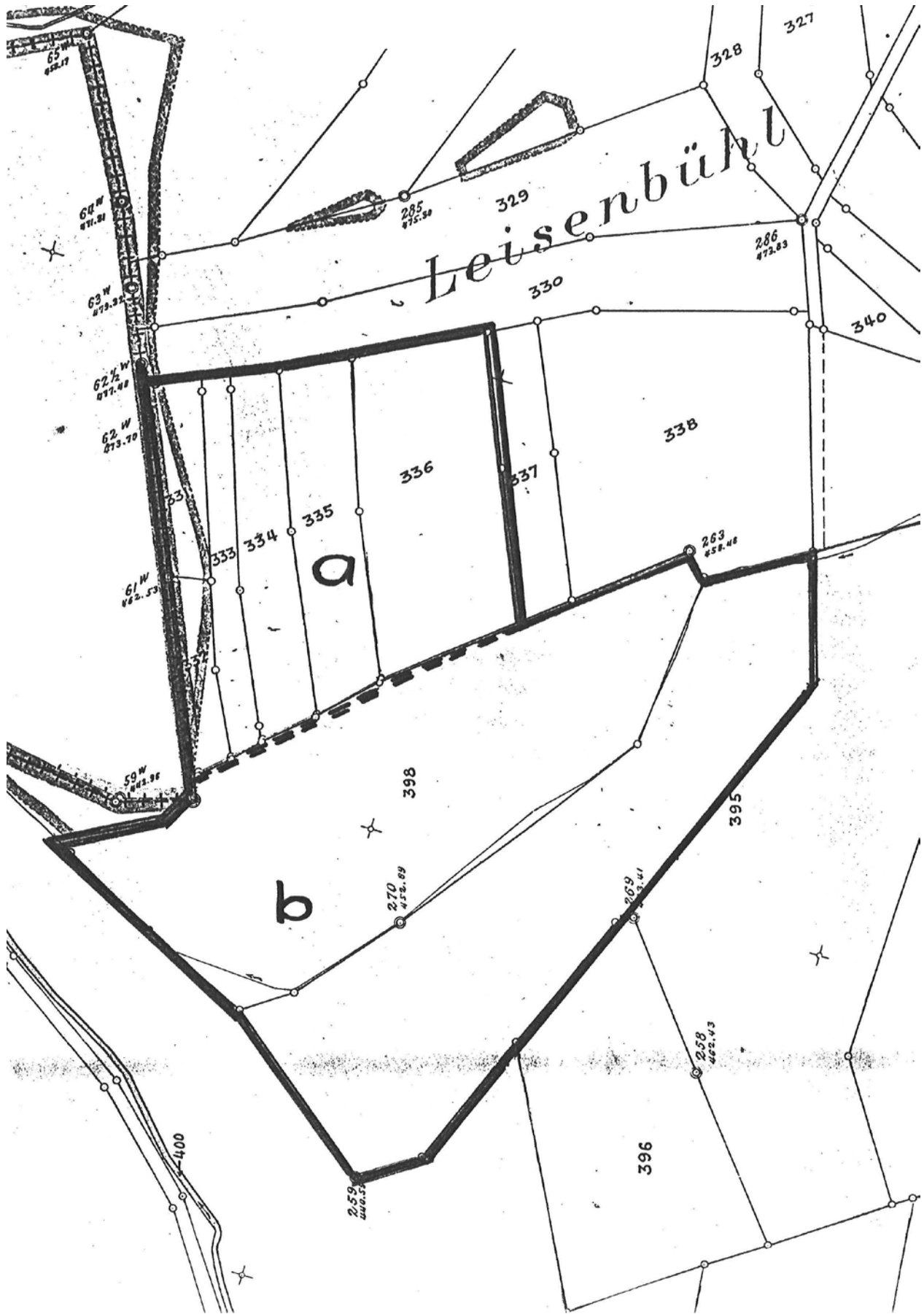
**Naturschutzzone Nr 1 (Plan)**



<b>Naturschutzzone Nr 2</b> (Naturschutzinventar: G.02)	
Objekt :	Wald
Flurname :	<u>Hörnli</u>
Bedeutung / Zuständigkeit :	regional / kantonal, Kanton
Beschreibung :	Sehr unterwuchsreicher, von der Buche dominierter Laubmischwald auf einer trockenen Krete. Herausragend sind die dichten Bestände der Stechpalme. Als seltene Art ist die Berg-Segge zu erwähnen.
Schutzziel :	Erhaltung des Lebensraumes für artenreiche Flora und Fauna.
Schutzmassnahmen :	Keine Terrainveränderungen. Verjüngung mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft. Vermeiden von grossflächiger Verjüngungsschlägen,
Pflegemassnahmen :	Extensive Bewirtschaftung, Holznutzung bleibt, gewährleistet. Als lichten Waldbestand erhalten, Stechpalmen bevorzugen.
<b>Naturschutzzone Nr 3</b> (Naturschutzinventar: A.04)	
Objekt :	Waldwiese, Waldrand
Flurname :	<u>Grimstelucke</u>
Bedeutung / Zuständigkeit :	regional / kantonal, Kanton
Beschreibung :	Frische relativ schattige und artenreiche Fettwiese. Seltener Arten kommen nur noch in geringer Zahl vor. Speziell zu erwähnen ist, die Gefleckte Orchis, eine geschützte und seltene Art.
Schutzziel :	Erhaltung des vielfältigen Lebensraumes. Förderung des Artenreichtums und eines gestuften Waldrandes mit Mantel und Saum.
Schutzmassnahmen :	Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Bioziden. Keine Terrainveränderungen.
Pflegemassnahmen :	Jährliche Mahd, erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni. Einmalige leichte Mistgabe pro Jahr erlaubt, keine Gülle oder Mineraldünger ausbringen. Waldrand: Gehölze regelmässig abschnittsweise zurückschneiden. Mahd des mindestens 2-3 m breiten Saums nur jedes zweite Jahr. Nicht düngen und nicht pflügen.

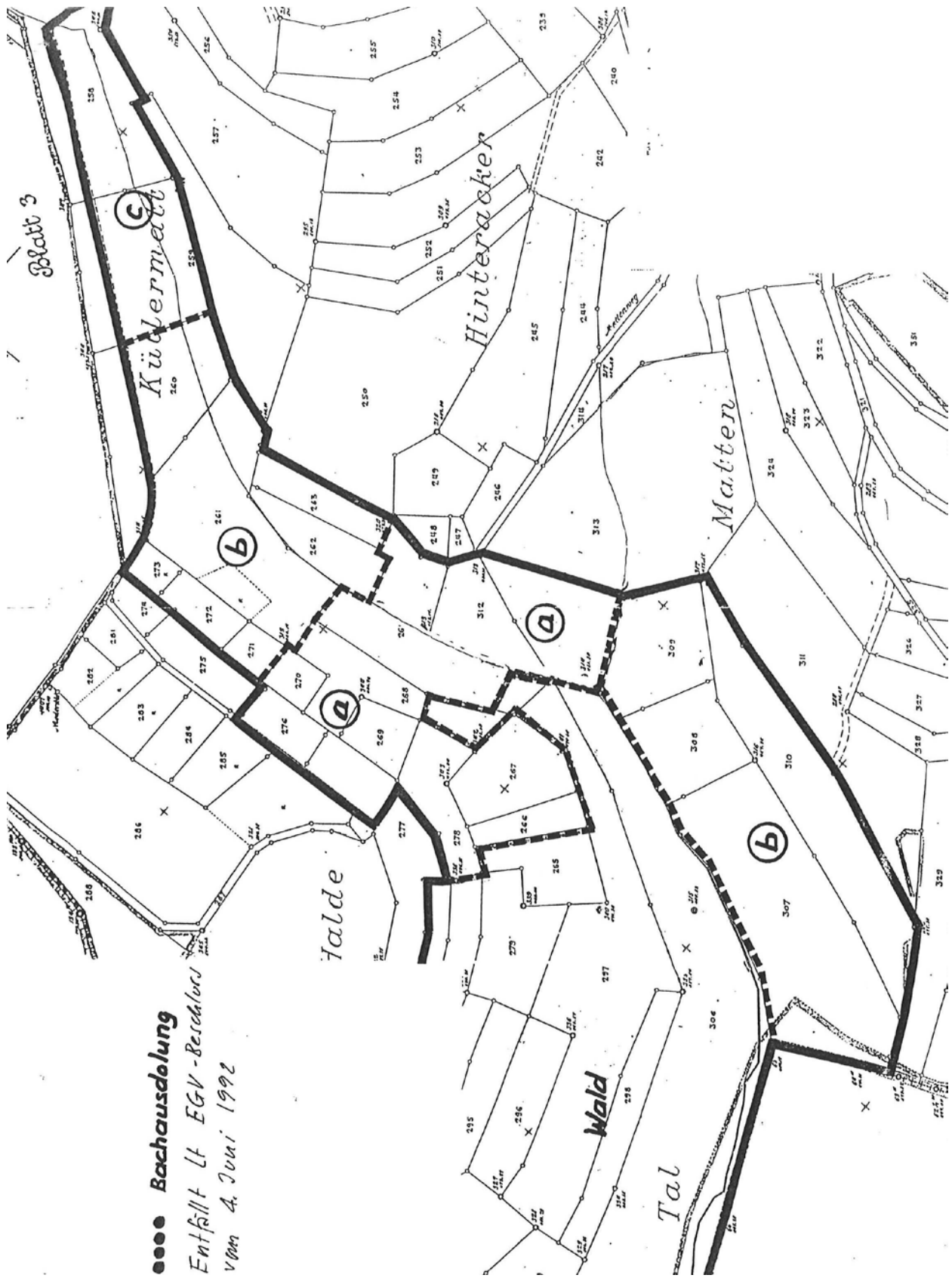
<b>Naturschutzzone Nr 4</b> (Naturschutzinventar: A.01/* .01/E.03)	
Objekt :	Magerwiese, Blumenwiese, Hecken, Feldgehölze, Waldrand
Flurname :	<u>Leisenbühl</u>
Bedeutung / Zuständigkeit :	regional / kantonal, Kanton
Beschreibung :	Sehr schöne, grossflächige und artenreiche Magerwiese entlang strukturreichem Waldrand, die in unteren Teil, begrenzt durch einige Büsche und Sträucher, übergeht in ein ebenfalls schutzwürdiges Tälchen mit Magerwiesen an den steilen Hängen. Gegen Süden zu wird der Boden tiefgründiger und der Charakter fetter. Der Bestand an seltenen Pflanzenarten ist potentiell gefährdet durch Dünge- und Pestizideinflüsse eines oben liegenden, intensiv genutzten Ackers. An seltenen Arten kommen vor: Berberitze, Wiesensalbei, Frühlings-Schlüsselblume, Futter-Wicke, Echter Wundklee.
Schutzziel :	Erhaltung der vielfältigen Magerwiese als Lebensraum für seltene Flora und Fauna. Förderung eines gestuften Waldrandes mit Mantel und Saum. Erhaltung der Geländeform sowie der Hecken und Feldgehölze.
Schutzmassnahmen :	Extensive Bewirtschaftung, zurückhaltende Verwendung von Düngern und Bioziden. Keine Terrainveränderungen.
Pflegemassnahmen :	Magerwiesen (Parzellen Nrn. 333-336) <b>[a]</b> : Jährliche Mahd, erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni. Keine Düngung. Blumenwiesen und übrige Flächen <b>[b]</b> : Maximal zweimal jährliche Hofdüngergabe oder 150 kg/ha Thomasmehl. Keine Terrainveränderungen. Waldrand: Gehölze regelmässig abschnittweise zurückschneiden. Mahd des mindestens 2-3 m breiten Saums nur jedes zweite Jahr. Nicht düngen und nicht pflügen.

**Naturschutzzone Nr. 4 (Plan)**



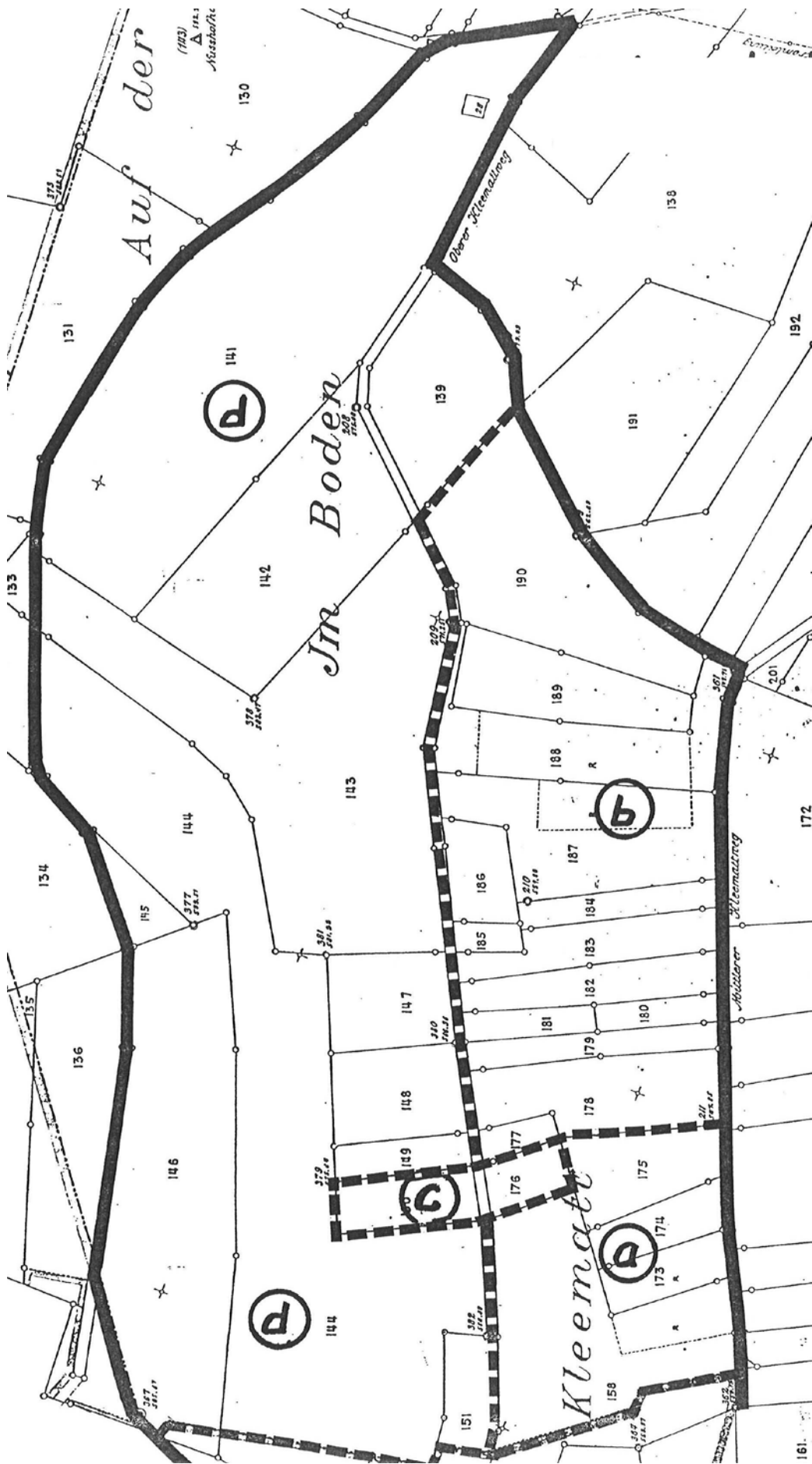
<b>Naturschutzzone Nr 5</b> (Naturschutzinventar: A.02/C.01/H.01/H.02)	
Objekt :	Wald, Waldrand, Magerwiese, Blumenwiese, Fettwiese, Bach
Flurname :	<u>Tal / Kohlrain / Halde / Chüller matt</u>
Bedeutung / Zuständigkeit :	regional / kantonal, Kanton
Beschreibung :	In seiner Gesamtheit vielfältiger, traditionell genutzter Lebensraum. Vielfältiger, extensiv genutzter Laubmischwald an den Hängen entlang dem Chüllerbächli. Schön ausgebildeter, artenreicher Waldrand im Gebiet Halde, der an eine grossflächige Magerwiese angrenzt. Waldbach in lehmigem, bärlauchreichem Talgrund. Teilweise auszudolender Bachlauf in schöner Talform. Folgende seltene Arten sind vorhanden: Wiesen-salbei, Frühlings- Schlüselblume, Futter-Wicke.
Schutzziel :	Erhaltung des vielfältigen Lebensraumes. In Absprache mit den kantonal-en Fachstellen soll in diesem Gebiet der kleinräumige, naturnahe Rebbau möglich sein. Förderung eines gestuften Waldrandes mit Mantel und Saum. Erhaltung der Geländeform. Erhaltung der offenen Bachläufe. Verbesserung der Ufer- und Sohlenstruktur im bestehenden Bachbett. Teilweise ausdolen des Chüllerbächli.
Schutzmassnahmen :	Extensive Bewirtschaftung, zurückhaltende Verwendung von Düngern und Bioziden. Keine Terrainveränderungen. Vermeidung von Bachverunreinigungen und Bachverbauungen. Keine weiteren Eindolungen.
Pflegemassnahmen :	Magerwiesen (Parzellen Nrn. 264 266-270, 276, 278, 312, teilweise 277 und 313) <b>[a]</b> : Jährliche Mahd, erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni. Keine Düngung. Blumenwiesen (Parzellen Nrn. 260-263, 307-310) <b>[b]</b> : Zweischnittwiese mit Herbstweide. Jährliche leichte Mistgabe oder 150 kg/ha Thomasmehl oder gleichwertiger Kunstdünger. Erster Schnitt nicht vor Mitte Juni. Auf Parzellen Nr. 271 bis 273 1 Mistgabe pro und je nach Witterung einmal leichte Kunstdüngergabe. Fettwiese (Teile von Parzellen Nr. 258 und 259) <b>[c]</b> : Maximal zweimal jährliche Hofdüngergabe. Je nach Witterung eine leichte Kunstdüngergabe pro Jahr. Insgesamt keine Terrainveränderungen. Wald: Extensive Bewirtschaftung. Begünstigung der Eiche. Waldrand: Gehölze regelmässig abschnittsweise zurückschneiden. Mahd des mindestens 2-3 m breiten Saums nur jedes zweite Jahr. Nicht, düngen und nicht pflügen. Bäche: Keine Aufschüttung und kein weiterer Verbau.

**Naturschutzzone Nr. 5 (Plan)**



<b>Naturschutzzone Nr 6</b> (Naturschutzinventar: A.03/D.01/E.02/K.01)	
Objekt :	Waldrand, Magerwiesen, Rebacker, Blumenwiesen, Fettwiesen, Weiden, Obstbäume, Feldgehölze, ungeteerte Feldwege etc.
Flurname :	<u>Kleematt / Im Boden</u>
Bedeutung / Zuständigkeit :	regional / kantonal, Kanton
Beschreibung :	Vielfältige, z.T. traditionelle Nutzung (Magerwiesen, Rebacker, Blumenwiesen, Fettwiesen, Weiden, Äcker, Obstbäume, Feldgehölze etc) auf engem Raum. An seltenen Arten kommen vor: Traubige Bisamhyazinthe, Wiesen-Salbei, Frühlings-Schlüsselblume, Birnbaum, Walnussbaum.
Schutzziel :	Weiterführen der verschiedenartigen Nutzungen zur Erhaltung und Förderung eines vielfältigen Lebensraumes für Flora und Fauna. Förderung eines gestuften Waldrandes mit Mantel und Saum.
Schutzmassnahmen :	Extensive Bewirtschaftung. Keine Terrainveränderungen. Keine grossflächigen Monokulturen.
Pflegemassnahmen :	<p>Magerwiesen (Parzellen Nrn. 158, 173 175)  <b>[a]</b> : Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngern und Bioziden. Jährliche Mahd, erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni.</p> <p>Blumenwiesen und Weiden (Parzellen Nrn. 177-190)  <b>[b]</b>: Jährlich ein leichte Mistgabe oder maximal 150 kg/ha Thomasnehl. Jährliche Mahd, erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni; oder Beweidung Frühjahr bis Herbst (Parz. 189 und 190).</p> <p>Rebacker (Parzellen Nrn. 150 und 176)  <b>[c]</b>: Keine Anwendung von Herbiziden, Zurückhaltung mit Spritzmitteln. Stickstoff-Düngung mittels leichter Mistgabe, jährlich, oder leichter Mineraldüngung alle zwei Jahre ca. 50 kg/ha. Keine tiefgreifende Bodenbearbeitung, Zwischenzeilen begrünt belassen. <b>Siehe Erwägung RRB</b></p> <p>Fettwiesen und Äcker  <b>[d]</b>: Normale Bewirtschaftung. Bei der Anwendung von Dünger und Spritzmitteln ist darauf zu achten, dass die darunterliegenden Wiesen nicht beeinflusst werden. Baumscheibendüngung und für den Obstbau notwendige Baurnspritzungen sind erlaubt.</p> <p>Waldrand: Gehölze regelmässig abschnittsweise zurückschneiden. Mahd des mindestens 2-3 m breiten Saums nur jedes zweite Jahr. Nicht düngen und nicht pflügen.</p>

**Naturschutzzone Nr. 6 (Plan)**



**ANHANG 2****ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE (ZU § 13 DES REGLEMENTES)**

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Die Nummerierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

<b><u>Archäologisches Einzelobjekt Nr 21</u></b>	
Objekt :	Prähistorische Höhensiedlung
Flurname / Lokalität :	<u>Schwardkopf</u>
Koordinaten :	626.550 / 259.550
Bedeutung / Zuständigkeit :	regional / kantonale, Amt für Kultur Abteilung Kantonsarchäologie
Beschreibung :	Prähistorische Höhensiedlung, vermutlich bronze- oder eisenzeitlich. Keramikfunde.
Schutzziel :	Erhaltung der archäologischen Siedlungreste.
Schutzmassnahmen :	Keinerlei Eingriffe in den Boden ausser der bisher üblichen land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung. Vor unumgänglichen Eingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen, welche gegebenenfalls eine vorgängige archäologische Untersuchung anordnet.
<b><u>Archäologisches Einzelobjekt Nr 22</u></b>	
Objekt :	Ehemaliger Grimstehof
Flurname / Lokalität :	<u>Grimste</u>
Koordinaten :	626.840 / 259.600
Bedeutung / Zuständigkeit :	regional / kantonale, Amt für Kultur Abteilung Kantonsarchäologie
Beschreibung :	Grundmauerreste des ehemaligen Grimstehofes
Schutzziel :	Erhaltung der archäologischen Siedlungreste.
Schutzmassnahmen :	Keinerlei Eingriffe in den Boden ausser der bisher üblichen land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung. Vor unumgänglichen Eingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen, welche gegebenenfalls eine vorgängige archäologische Untersuchung anordnet.

**ANHANG 3****DENKMALSCHUTZOBJEKTE (ZU § 14 DES REGLEMENTS)**

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft und ist grundeigen-tumsverbindlich.

Die Nummerierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

<b><u>Denkmalschutzobjekt Nr. 31</u></b>	
Objekt :	Feldscheune
Flurname / Lokalität :	<u>Auf der Höhe</u>
Koordinaten :	627.940 / 260.370
Bedeutung / Zuständigkeit :	lokal / Gemeinde
Beschreibung :	Hübsche in sehr gutem Zustand. Sie ist umgeben von einigen teilweise selbst aufgekommenen Sträuchern und kleinen Bäumen.

**ANHANG 4****GEOLOGISCHE EINZELOBJEKTE (ZU § 11 DES REGLEMENTES)**

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft und ist grundeigen-tumsverbindlich.

Die Nummerierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

<b><u>Geologisches Einzelobjekt Nr. 41</u></b>	
Objekt :	Erratischer Block
Flurname / Lokalität :	<u>Schward</u>
Koordinaten :	627.750 / 259.740
Bedeutung / Zuständigkeit :	lokal / Gemeinde
Beschreibung :	40x25x20 cm, chloritischer Gneiss, Herkunft aus dem Wallis
<b><u>Geologisches Einzelobjekt Nr. 42</u></b>	
Objekt :	Erratischer Block
Flurname / Lokalität :	<u>Schward</u>
Koordinaten :	626.610 / 259.710
Bedeutung / Zuständigkeit :	lokal / Gemeinde
Beschreibung :	100x45x20 cm, Chlorit-Kalkgestein, Larezstein, Herkunft aus dem Wallis
<b><u>Geologisches Einzelobjekt Nr. 43</u></b>	
Objekt :	Erratischer Block
Flurname / Lokalität :	<u>Schward</u>
Koordinaten :	626.630 / 259.710
Bedeutung / Zuständigkeit :	lokal / Gemeinde
Beschreibung :	45x25x15 cm, Serpentin, Herkunft aus dem Wallis